

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 06.06.2025 (ZR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examenbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigelegt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.



CAROLA REITER
RECHTSANWÄLTIN

Römerstraße 11
56130 Bad Ems
Tel: 0 26 03/ 52 8 – 0
Fax: 0 26 03/ 52 8 – 20
Reiter@recht-so.de

Amtsgericht Lahnstein
Bahnhofstraße 25

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
3/10-M/S

Amtsgericht Lahnstein	
Ein- gan- g	04.01.2 010
Bd	Heft
fach	Ann.
EUR Kos-	tenm.

Datum
04.01.2010

56112 Lahnstein

In Sachen

Michael Müller, Hauptstraße 12, 56068 Koblenz

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Reiter, Römerstraße 11,
56130 Bad Ems

gegen

Stephan Schneider, Kirchstraße 9, 56112 Lahnstein

– Beklagter –

bestelle ich mich unter Beifügung ordnungsgemäßer Vollmacht zur Prozessbevollmächtigten des Klägers und erhebe hiermit in dessen Auftrag und Namen

KLAGE

mit den Anträgen,

- 1) die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Lahnstein vom 13.10.2009, Az: 3 C 378/09, für unzulässig zu erklären;
- 2) die Zwangsvollstreckung aus dem im Verfahren 3 C 378/09 vor dem Amtsgericht Lahnstein geschlossenen Prozessvergleich vom 17.11.2009 für unzulässig zu erklären;
- 3) den Beklagten zu verurteilen, die ihm erteilte vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Lahnstein vom 13.10.2009, Az: 3 C 378/09, an den Kläger herauszugeben.

Zugleich rege ich die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens an und beantrage bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils bzw. Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Begründung:

Der Beklagte ist Eigentümer mehrerer Mietshäuser.

Der Kläger mietete vom Beklagten mit Mietvertrag vom 12.02.1999 die Wohnung im ersten Obergeschoss des Anwesens Südallee 39, 56112 Lahnstein. Der monatliche Mietzins betrug 350,00 Euro. Des Weiteren wurde eine Nebenkostenpauschale von monatlich 100,00 Euro vereinbart.

Bei dem Mietvertrag handelte es sich um einen dem Kläger vom Beklagten zur Unterschrift vorgelegten Formularmietvertrag, dessen Bestimmungen zwischen den Parteien nicht gesondert ausgehandelt worden waren. Dieser Formularmietvertrag enthielt in § 16 folgende Regelungen:

§ 16 Schönheitsreparaturen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen) in den Mieträumen, wenn erforderlich, mindestens aber in den nachfolgend genannten Zeitabständen, fachgerecht auszuführen.

Die Zeitabstände betragen: Küche, Bad und Toilette alle 3 Jahre
alle übrigen Räume alle 5 Jahre.

Diese Fristen werden berechnet vom Zeitpunkt des Beginns des Mietverhältnisses bzw., soweit Schönheitsreparaturen nach diesem Zeitpunkt von dem Mieter fachgerecht durchgeführt worden sind von diesem Zeitpunkt an.

(2) Der Mieter ist auch bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet, Schönheitsreparaturen durchzuführen, wenn die Fristen nach Absatz 1 seit der Übergabe der Mietsache bzw. seit den letzten durchgeführten Schönheitsreparaturen verstrichen sind.

(3) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Wohnung in fachgerecht renoviertem Zustand zu übergeben. Weist der Mieter jedoch nach, dass die letzten Schönheitsreparaturen innerhalb der oben genannten Fristen – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses – durchgeführt worden sind, und befindet sich die Wohnung in einem einer normalen Abnutzung entsprechenden Zustand, so muss er anteilig den Betrag an den Vermieter zahlen, der aufzuwenden wäre, wenn die Wohnung im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung renoviert würde; dasselbe gilt, wenn und soweit bei Vertragsbeendigung die obigen Fristen seit Beginn des Mietverhältnisses noch nicht vollendet sind. Als Preisgrundlage gilt das Angebot einer anerkannten Firma. Der Mieter kann die Zahlungsverpflichtung dadurch abwenden, dass er die Schönheitsreparaturen fachgerecht selbst durchführt.

Beweis: Mietvertrag vom 12.02.1999 (Anlage K 1)

Das Mietverhältnis endete am 30.06.2009. Die Wohnung wurde ordnungsgemäß am 30.06.2009 zurückgegeben.

Vor Auszug wurden die Wände und Decken in der gesamten, 100 m² großen Wohnung vom Kläger in Eigenleistung zusammen mit seinem Schwager, Herrn Christian Meyer,

gestrichen. Die Arbeiten wurden fachgerecht ausgeführt. Es sei darauf hingewiesen, dass der Kläger über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maler verfügt. Unter Berücksichtigung der erbrachten Arbeitszeit von 15 Stunden pro Person und der Materialkosten in Höhe von 300,00 Euro tätigte der Kläger hierfür Aufwendungen in Höhe von 600,00 Euro. Der Kläger hat den Stundenlohn der Eigenleistung mit 10,00 Euro pro Stunde bemessen, was angemessen ist. Hätte der Kläger eine Firma mit den Arbeiten beauftragt, wäre die Renovierung erheblich teurer gewesen.

Beweis: – Rechnung über Materialkosten in Höhe von 300,00 Euro (**Anlage K 2**)

- Zeugnis des Christian Meyer, Schulstr. 9, 56727 Mayen
- Sachverständigengutachten

Die Parteien hatten unter umgekehrtem Rubrum bereits einen Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Lahnstein (Az: 3 C 378/09) geführt, in dem es um die Zahlung rückständigen Mietzinses einschließlich Nebenkosten für die Monate März und April 2009 ging. Der Beklagte erwirkte zunächst gegen den Kläger ein Versäumnisurteil, wonach dieser an den Beklagten einen Betrag in Höhe von 900,00 Euro nebst Zinsen zu zahlen hatte. Dem Beklagten und seinerzeitigen Kläger wurde eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt, die sich bis heute in seinem Besitz befindet.

Beweis: Versäumnisurteil vom 13.10.2009 (**Anlage K 3**)

Beziehung der Verfahrensakte 3 C 378/09 des AG Lahnstein

Aufgrund des vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteils hatte der Beklagte die Gerichtsvollzieherin Schneider mit der Zwangsvollstreckung gegen den Kläger beauftragt und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei dem Amtsgericht Lahnstein erwirkt, durch den Ansprüche des Klägers gegenüber seiner Hausbank gepfändet und dem Beklagten zur Einziehung überwiesen wurden.

Beweis: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (**Anlage K 4**)

Nach fristgerechtem Einspruch des hiesigen Klägers vom 21.10.2009 gegen das ihm am 15.10.2009 zugestellte Versäumnisurteil ist das Verfahren vor dem Amtsgericht im Einspruchstermin am 17.11.2009 durch Vergleich beendet worden. Im Vergleich verpflichtete sich der hiesige Kläger, an den Beklagten einen Betrag in Höhe von 600,00 Euro zu zahlen. Der hiesige Beklagte verpflichtete sich seinerseits, sämtliche Pfändungsmaßnahmen unverzüglich einzustellen und dies der zuständigen Gerichtsvollzieherin mitzuteilen.

Beweis: Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2009 (**Anlage K 5**)

Beziehung der Verfahrensakte 3 C 378/09 des AG Lahnstein

Mit Schreiben vom 25.11.2009 unterrichtete der hiesige Beklagte sowohl den Kläger als auch die Bank darüber, dass nur noch aus einem Betrag in Höhe von 600,00 Euro vollstreckt werde und dies auch der Gerichtsvollzieherin so mitgeteilt worden sei. Sollte der Betrag eingetrieben sein, werde man die Vollstreckungsmaßnahmen vollständig zurücknehmen.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 25.11.2009 (**Anlage K 6**)

Eine Zahlung seitens der Bank ist bislang noch nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 01.12.2009 erklärte der Kläger die Aufrechnung mit den von ihm getätigten Aufwendungen in Bezug auf die Renovierung der Wohnung und forderte den Beklagten auf, die Pfändungsmaßnahmen unverzüglich einzustellen. Zur Begründung verwies der Kläger in seinem Schreiben auf die ihm leider erst nach Durchführung der Renovierungsarbeiten zur Kenntnis gelangte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach § 16 des Mietvertrages entsprechende Klauseln unwirksam seien, so dass er, der Kläger, mangels vertraglicher Verpflichtung zur Renovierung mit dem Streichen der Wände letztlich eine Angelegenheit des Beklagten erledigt hätte, weswegen dieser verpflichtet wäre, ihm die hierfür entstandenen Kosten zu erstatten.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 01.12.2009 (**Anlage K 7**)

Der Beklagte kam der Aufforderung zur Einstellung der Pfändungsmaßnahmen indes nicht nach.

Durch die Aufrechnung ist die Forderung aus dem Prozessvergleich erloschen, so dass feststeht, dass weder aus dem Prozessvergleich noch aus dem Versäumnisurteil vollstreckt werden darf, ist letzteres doch durch den Vergleichsschluss wirkungslos geworden.

Nach alledem ist der Klage in allen Punkten stattzugeben.

Reiter

Rechtsanwältin

Hinweis des LPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen K1 – K4 und K6 – K7 wird abgesehen. Diese waren dem Schriftsatz beigelegt und haben den angegebenen Inhalt.

Mit Verfügung vom 07.01.2010 ordnete das Gericht das schriftliche Vorverfahren gemäß § 276 ZPO an und setzte dem Beklagten neben der Frist zur Verteidigungsanzeige eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern von weiteren drei Wochen. Die Klageschrift sowie die Verfügung vom 07.01.2010 wurden dem Beklagten am 11.01.2010 wirksam zugestellt.

Gegenwärtig:

Richterin Grimm als Richterin

Gemäß §§ 159, 160a ZPO wurde auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verzichtet und das Protokoll vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Stephan Schneider, Kirchstraße 9, 56112 Lahnstein

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Malzer, Grass & Partner,
Rathausplatz 15, 53424 Remagen

gegen

Michael Müller, Hauptstraße 12, 56068 Koblenz

– Beklagter –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Reiter, Römerstraße 11,
56130 Bad Ems

erschieden bei Aufruf der Sache:

der Kläger persönlich sowie für den Kläger Rechtsanwalt Dr. Brandt;
der Beklagte persönlich und für den Beklagten Rechtsanwältin Reiter.

Es findet zunächst eine Güteverhandlung statt.

Der Beklagte erklärt, er habe vor Auszug gemeinsam mit seinem Schwager Christian Meyer die Wohnung vollständig renoviert. Er habe Materialkosten in Höhe von 300,00 Euro gehabt. Außerdem habe die Renovierung 15 Stunden gedauert. Er erklärt, er möchte hierfür mindestens 600,00 Euro von dem Kläger haben. Die Geltendmachung dieses Anspruches behalte er sich ausdrücklich vor.

Der Klägervertreter erklärt, dass es zutreffe, dass die Wohnung renoviert worden sei. Da er jedoch erst jetzt von dem behaupteten Anspruch Kenntnis erlangt habe, bestreite er den Sachvortrag rein vorsorglich.

Nach weiterer Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden

Vergleich

1. Der Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 600,00 Euro zu zahlen.
2. Der Kläger verzichtet auf eine Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Gerichts vom 13.10.2009, Az: 3 C 378/09, und verpflichtet sich, dies der zuständigen Gerichtsvollzieherin unverzüglich mitzuteilen.

3. Durch den Vergleich sind alle Ansprüche des Klägers aus diesem Rechtsstreit abgegolten. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

b. u. v.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf 600,00 Euro festgesetzt.

gez. Grimm
Richterin



Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:
gez. Müller
J'Ang als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

MALZER GRASS & PARTNER

Amtsgericht Lahnstein
Bahnhofstraße 25
56112 Lahnstein

Az: 3 C 24/10

Amtsgericht Lahnstein	
Ein- gan g	25.01.2 010
.....Bd.....	Fol.....
.....Anl.	
.....fach.....	EUR Kos- tenm.

Rechtsanwältin Dr. Dagmar Malzer*
Rechtsanwalt Dr. Matthias Grass
Rechtsanwalt Martin Alt **
Rechtsanwalt Dr. Hagen Brandt
Rechtsanwalt Florian Blank **
Rechtsanwältin Kerstin Schneider

* Fachanwältin für Versicherungsrecht
** Fachanwalt für Insolvenzrecht

Rathausplatz 15
53424 Remagen

Aktenzeichen: 10037/10/Br
(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)

Durchwahl Sekretariat
Tel. 0 26 42/8 54 30 – 23
Fax 0 26 42/8 54 30 – 50

Remagen, den 25.01.2010

In dem Rechtsstreit

Michael Müller ./, Stephan Schneider

bestellen wir uns unter Beifügung ordnungsgemäßer Vollmacht zum Prozessbevollmächtigten des Beklagten und zeigen an, dass dieser sich gegen die Klage verteidigen wird.

In der mündlichen Verhandlung werden wir namens und im Auftrag des Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Es ist zutreffend, dass zwischen den Parteien seit dem 12.02.1999 ein Mietvertrag über Wohnraum bestand. Ebenso ist zutreffend, dass das Mietverhältnis am 30.06.2009 endete und der Kläger vor Auszug die Wohnung fachgerecht renovierte. Auch wird § 16 des Mietvertrages zutreffend wiedergegeben. Die weiteren Ausführungen des Klägers gehen jedoch fehl.

Die Klage ist bereits unzulässig. Die vom Kläger mit dem Klageantrag zu 1) und 3) geltend gemachten Rechtsbehelfe sind der ZPO fremd. Auch der Klageantrag zu 2) ist unzulässig. Insoweit wäre das alte Verfahren, in dem der betreffende Vergleich geschlossen wurde, fortzuführen.

Lediglich vorsorglich wird zum weiteren Vorbringen des Klägers wie folgt Stellung genommen:

Entgegen der Auffassung des Klägers schuldet er nach wie vor den Betrag in Höhe von 600,00 Euro aus dem Prozessvergleich.

Ein Schreiben des Klägers vom 01.12.2009 ist dem Beklagten niemals zugegangen, so dass es bereits an einer Aufrechnungserklärung fehlt.

Auch steht dem Kläger in der Sache kein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Renovierung zu. Die streitgegenständliche Klausel ist wirksam. Der Beklagte verwendete den Formularvertrag für eine Vielzahl von Wohnungen. Noch nie hat es diesbezüglich Beanstandungen gegeben. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass sich der Beklagte vor der Verwendung des Formularvertrages für das streitgegenständliche Mietverhältnis die rechtliche Unbedenklichkeit der Klausel von seinem früheren Anwalt ausdrücklich hat bestätigen lassen.

Selbst wenn man – unzutreffend – davon ausginge, dass die Klausel im Mietvertrag unwirksam ist, kann der Kläger keinen Rückgriff beim Beklagten nehmen. Zu berücksichtigen ist, dass die dem Kläger aufgebürdete Verpflichtung zu Schönheitsreparaturen bei der Festlegung der Mietzinshöhe dergestalt Berücksichtigung fand, als der Mietzins mit Blick auf die dem Kläger abverlangten Schönheitsreparaturen niedriger kalkuliert worden ist. Im Falle der Unwirksamkeit der Klausel hätte der Kläger somit mangels Belastung mit den Schönheitsreparaturen rechtsgrundlos von dem niedrigen Mietzins profitiert. Demgegenüber profitiert der Beklagte nicht von den Renovierungsarbeiten des Klägers, da er die Wohnung unverändert zu einem Mietzins in Höhe von 350,00 Euro (zzgl. 100,00 Euro Nebenkostenpauschale) weitervermietet. Da ersichtlich keine Wertsteigerung bzw. kein höherer Ertragswert der Mietsache eingetreten ist, kann der Kläger auch nichts zurückfordern.

Ist der Betrag aus dem Vergleich nach alledem noch geschuldet, so ist auch die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil weiterhin zulässig.

Durch einen gerichtlichen Vergleich wird die ursprünglich geltend gemachte Forderung nicht neu geschaffen, sondern lediglich modifiziert. Es kann daher keinen Unterschied machen, ob der hiesige Beklagte aus dem Prozessvergleich oder dem vorangegangenen Versäumnisurteil vollstreckt. Hinsichtlich der Höhe der Forderung hat der Beklagte das Erforderliche bereits veranlasst, indem er der Bank und der Gerichtsvollzieherin mitteilte, dass nur noch bis zu einem Betrag in Höhe von 600,00 Euro vollstreckt wird.

Der Beklagte wird die vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils daher erst nach Zahlung der 600,00 Euro herausgeben.

Brandt

Rechtsanwalt

Hinweis des LPA: Vom Abdruck der dem Schreiben beigegefügtten ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.



CAROLA REITER
RECHTSANWÄLTIN

Römerstraße 11
56130 Bad Ems
Tel: 0 26 03/ 52 8 – 0
Fax: 0 26 03/ 52 8 – 20
Reiter@recht-so.de

Amtsgericht Lahnstein
Bahnhofstraße 25
56112 Lahnstein

Amtsgericht Lahnstein	
Ein- gan g	12.02.2
.....Bd.....	Blatt
.....Anl.	
.....fach.....	EUR Kos- tenm.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 C 24/10

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
3/10-M/S

Telefon, Name

Datum
12.02.2010

In Sachen

Michael Müller ./.. Stephan Schneider

– 3 C 24/10 –

replizieren wir auf die Klageerwiderung wie folgt:

Der Kläger hat das Schreiben vom 01.12.2009 noch am selben Tag gemeinsam mit seinem Schwager in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten des Beklagten eingelegt.

Beweis: Zeugnis des Christian Meyer, Schulstr. 9, 56727 Mayen

Der Beklagte sei an seine prozessuale Wahrheitspflicht erinnert!

Zur Sicherheit wird hiermit namens des Klägers nochmals ausdrücklich die

Aufrechnung

mit der Gegenforderung des Klägers aufgrund der für die Renovierung getätigten Aufwendungen erklärt. Bezüglich der Höhe und der Begründung des Anspruchs wird auf die Klageschrift verwiesen.

Reiter

Rechtsanwältin

MALZER GRASS & PARTNER

Amtsgericht Lahnstein
Bahnhofstraße 25
56112 Lahnstein

Az: 3 C 24/10

Amtsgericht Lahnstein	
Ein- gan g	01.03.2 010
Bd.	Blatt
.....	Anl.
.....fach.....	EUR Kos- tenm.

In dem Rechtsstreit

Michael Müller ./ Stephan Schneider

wird wie folgt dupliziert:

Es bleibt dabei, dass der Beklagte außergerichtlich das Schreiben vom 01.12.2009 nicht erhalten hat. Der Zugang wird daher weiter bestritten.

Auch ist die nunmehr im Schriftsatz vom 12.02.2010 erneut erklärte Aufrechnung wirkungslos. Zum einen steht dem Kläger, wie bereits in der Klageerwidernung ausgeführt, kein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen zu. Zum anderen ist der Einwand auch präkludiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist im Falle der Aufrechnung zur Beurteilung des für die Präklusion maßgeblichen Zeitpunkts auf das Bestehen der Aufrechnungslage – und nicht etwa auf die Erklärung der Aufrechnung – abzustellen. Dem Kläger wäre eine Aufrechnung mit der behaupteten Forderung bereits im Vorprozess möglich gewesen.

Auch würde eine Aufrechnung gegen § 242 BGB verstoßen. Zwischen den Parteien war bei Abschluss des Vergleichs klar, dass dieser lediglich durch Zahlung und nicht etwa durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden darf.

Letztlich scheitert eine Aufrechnung auch daran, dass der Kläger diese nicht bereits in der Klageschrift geltend gemacht hat.

Des Weiteren wird hilfsweise die Einrede der Verjährung erhoben, da der behauptete Anspruch des Klägers der kurzen mietrechtlichen Verjährung unterliegt.

Rechtsanwältin Dr. Dagmar Malzer*
Rechtsanwalt Dr. Matthias Grass
Rechtsanwalt Martin Alt **
Rechtsanwalt Dr. Hagen Brandt
Rechtsanwalt Florian Blank **
Rechtsanwältin Kerstin Schneider

* Fachanwältin für Versicherungsrecht
** Fachanwalt für Insolvenzrecht

Rathausplatz 15
53424 Remagen

Aktenzeichen: 10037/10/Br
(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)

Durchwahl Sekretariat
Tel. 0 26 42/8 54 30 – 23
Fax 0 26 42/8 54 30 – 50

Remagen, den 01.03.2010

Die Klage ist nach alledem abzuweisen. Der Kläger möge überlegen, ob er die Klage aus Kostengründen nicht besser zurücknimmt.

Brandt

Rechtsanwalt

Amtsgericht Lahnstein
3 C 24/10
Öffentliche Sitzung vom 23.03.2010

Gegenwärtig:

Richterin Grimm als Richterin

Gemäß §§ 159, 160a ZPO wurde auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verzichtet und das Protokoll vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Michael Müller ./ Stephan Schneider

erschieden bei Aufruf der Sache:

der Kläger persönlich sowie für den Kläger Rechtsanwältin Reiter;
der Beklagte persönlich und für den Beklagten Rechtsanwalt Dr. Brandt.

Die zunächst durchgeführte Güteverhandlung scheitert. Es wird sodann in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 04.01.2010.
Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Es wird festgestellt, dass die Verfahrensakte 3 C 378/09 des AG Lahnstein beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass die Renovierung vor Auszug des Klägers nicht bestritten wird. In Bezug auf die vom Kläger vorgetragenen Aufwendungen gibt der Beklagtenvertreter keine Erklärungen ab.

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Montag, den 12.04.2010, 09:00 Uhr, Saal 101

Grimm

Richterin

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Müller

J'Ang als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Sofern konkrete Berechnungen anzustellen sind, ist die exakte Darstellung des Rechenweges zur Begründung ausreichend. Die Angabe eines überschlägig berechneten Ergebnisses ist ausreichend.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **12.04.2010**.
3. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
4. Lahnstein liegt im Bezirk des Amtsgerichts Lahnstein sowie des Landgerichts Koblenz. Koblenz liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Koblenz.
5. Es ist zu unterstellen, dass die vom Kläger hinsichtlich der durchgeführten Renovierungsarbeiten angesetzten Werte betreffend Arbeitszeit und Stundenlohn der Höhe nach angemessen sind.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Siegel, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
7. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren.
8. Legt ein Bearbeiter oder eine Bearbeiterin der zu treffenden Entscheidung eine rechtliche Erwägung zugrunde, die eine der Parteien erkennbar übersehen hat, so ist zu unterstellen, dass ihr Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht hat.
9. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind.
10. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der in der Ladung angegebenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Hinweis: Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zu den Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen und Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen verwendete Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.